

S O N D E R R I C H T L I N I E

für das Förderungsprogramm

„Lehre im Ausland“

**des Bundesministers für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Ziele	5
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und, Förderungswerber Förderungsart und –höhe	7
V.	Förderungsvoraussetzungen	13
VI.	Förderbare Kosten	14
VII.	Verfahren	15
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
	Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie Lehre im Ausland	25

I. Präambel

Österreich ist als kleines, deutschsprachiges Land daran interessiert, dass es mit den in Österreich gesprochenen Varietäten der deutschen Sprache insbesondere im universitären Deutschunterricht Berücksichtigung findet und österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde Studierenden der Germanistik im Ausland nähergebracht werden. Zentrales Element ist dabei die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten. Dadurch wird das Interesse der Deutschlernenden für das Land Österreich und den österreichischen Arbeitsmarkt, als Alternative zu Deutschland, geweckt.

Durch die Ermöglichung von Lehrerfahrung an Universitäten oder Hochschulen im Ausland können Postgraduierte, Doktoratsstudierende und Post-Docs österreichischer Universitäten wichtige und wertvolle Erfahrungen sammeln und gleichzeitig das Bild Österreichs im Ausland mitprägen. Für ihren weiteren Berufsweg als Lehrende an Schulen, Hochschulen oder Universitäten in Österreich sind diese Erfahrungen zunehmend stärker gefragt, da sich insbesondere im Deutschunterricht immer mehr Schülerinnen, Schüler und Studierende finden, die Deutsch als Fremdsprache und nicht als Muttersprache lernen. Eine besondere Herausforderung für die künftigen Lehrenden.

Die an diesen Programmen teilnehmenden Personen fungieren darüber hinaus als Ansprechpartnerinnen und -partner zwischen den internationalen Gast- und den österreichischen Bildungsinstitutionen zum Aufbau und zur Pflege von nachhaltiger Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich.

Mit der Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie (2020 – 2030) unterstreicht das BMBWF die Bedeutung der Internationalisierung von Studium und Lehre für die Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts Österreich.

I. Rechtsgrundlagen

II.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist.

Auslandsverwendungsverordnung – AVV in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 107/2005

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBl. I 75/2020

Kulturabkommen	Belgien	BGBl. Nr. 35/1953
Kulturabkommen	Bulgarien	BGBl. Nr. 340/1974
Kulturabkommen	Finnland	BGBl. Nr.213/1979
Kulturabkommen	Frankreich	BGBl. Nr. 220/1947
Kulturabkommen	Großbritannien	BGBl. Nr. 60/1953
Kulturabkommen	Italien	BGBl. Nr. 270/1954
Kulturabkommen	Kroatien	BGBl. Nr. III/177/2005
Kulturabkommen	Polen	BGBl. Nr.434/1973
Kulturabkommen	Portugal	BGBl. Nr. 230/1984
Kulturabkommen	Rumänien	BGBl. Nr. 140/1973
Kulturabkommen	Slowakei	BGBl. Nr. III/170/2000
Kulturabkommen	Slowenien	BGBl. Nr. III/90/2002
Kulturabkommen	Spanien	BGBl. Nr. 480/1976
Kulturabkommen	Tschechien	BGBl. Nr. III/38/2009
Kulturabkommen	Ungarn	BGBl. Nr. 519/1977

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO...)

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

Im Mittelpunkt steht die hochschuldidaktische und persönliche Weiterentwicklung der Studierenden, Graduierten, Postgraduierten, Doktoratsstudierenden und Post-Docs der österreichischen Universitäten durch Erwerb von **Lehrerfahrung** an Universitäten/Hochschulen (durch Lektoren), durch Erwerb von **Lehrpraxis** im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ (durch „Junior“-Lektoren) und durch den Erwerb von Auslandslehrerfahrung im fremdsprachigen Ausland.

Weiters ist die Präsenz der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf Ebene der ordentlichen Studien an Universitäten und Hochschulen in fremdsprachigen Ländern in Form von muttersprachlichen Lehrenden von hohem Interesse. Verbunden damit ist die Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbildes in all seinen Facetten nicht zuletzt um Österreich als Kunst- und Kulturland, sowie als Wissenschaftsstandort sichtbar machen. Dies geschieht in enger Abstimmung und Kooperation mit einer allenfalls am Standort bestehenden Österreich-Bibliothek und den zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden (Kulturforum, Botschaft).

Muttersprachliche Lehrende ermöglichen weiters eine besondere Entwicklung und Festigung von internationaler Kooperation zwischen Institutionen und Personen in Österreich und im jeweiligen Gastland im Bereich der Germanistik. Sie bedeuten nicht nur eine Förderung von Mehrsprachigkeit, sondern ermöglichen auch Reformprozesse im Sprachstudium im Gastland durch die Einbeziehung aktueller Inhalte und Methoden.

Nach ihrer Rückkehr stellen Lektorinnen und Lektoren sowie Junior-Lektorinnen und Junior-Lektoren eine wichtige Bereicherung der Lehre und der wissenschaftlichen Arbeit in den jeweiligen österreichischen Einrichtungen dar. Sie sind somit für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als Wissenschaftsstandort von großer Bedeutung. Unabhängig davon, wie der weitere Berufsweg aussehen wird, haben die Lektorinnen und Lektoren sowie Junior-Lektorinnen und Junior-Lektoren Unterrichtserfahrung und interkulturelle Kompetenz im fremdsprachigen Umfeld und intensive Erfahrungen mit dem Gastland erworben, die sich

für die Lektorinnen und Lektoren sowie Junior-Lektorinnen und Junior-Lektoren und mittelfristig auch für Österreich positiv auswirken soll.

III.2 Operative Ziele

- Erwerb von Lehrerfahrung und Lehrpraxis durch Vermittlung von Personen, die an ausländischen Universitäten und Hochschulen im Rahmen des germanistischen Regelstudiums prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen nebst Prüfungen als muttersprachliche Lehrende abhalten oder begleiten.
- Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbilds in all seinen Facetten durch Präsentation österreichischer Sprachvarietät, Kunst, Kultur, Literatur und Landeskunde im Rahmen des Deutschunterrichts an ausländischen Universitäten. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Österreichischen Botschaften, Kulturforen und Österreich-Bibliotheken vor Ort um deren Erfahrungen und Aktivitäten nutzen zu können.

III.3 Indikatoren

- 1) Die Anzahl der vermittelten Junior-Lektorate und Lektorate ins Ausland pro Jahr.
- 2) Die Anzahl der teilnehmenden Länder pro Jahr nach Programmen.
- 3) Umfang der von den österreichischen Lektorinnen und Lektoren erbrachten Unterrichtsleistungen in Semesterwochenstunden.
- 4) Zahl der Studierenden, die unterrichtet werden, getrennt nach Lektoraten und Junior-Lektoraten

Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang zu entnehmen.

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Abhaltung von prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Fachbereich Germanistik über deutsche Sprache, österreichische Literatur, Kunst, Kultur und Landeskunde an Universitäten und Hochschulen im fremdsprachigen Ausland.

Die förderbare Leistung im Junior-Lektorat hat zu beinhalten:

- Selbständiger Deutschunterricht im Umfang von 6 bis 8 Stunden pro Woche
- Hospitation an der Gasthochschule
- Durchführung eines praktikumsbezogenen Projekts
- Mitwirkung an Aktivitäten des Fachbereichs/Gastinstituts
- Weitergabe von Informationen zum Studienstandort Österreich

Die förderbare Leistung im Lektorat hat zu beinhalten:

- Selbständiger Deutschunterricht im Umfang von 12 bis 14 Stunden pro Woche in den allgemeinen Fachbereichen Sprachvermittlung, Landeskunde, Literatur und Kulturgeschichte
- Durchführung von Forschungsarbeiten und anderer Formen wissenschaftlicher Weiterbildung
- Abhaltung von Sprechstunden im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung und Studienberatung am Gastinstitut
- Mitwirkung bei kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit den österreichischen Vertretungen
- Weitergabe von Informationen zum Studienstandort Österreich

IV.2 a) Begriffsdefinition

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben

- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium in Österreich abgeschlossen haben.
- Doktoratsstudierende: Personen, die in Österreich ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Post-Docs: Personen, die ein Doktoratsstudium abgeschlossen haben.
- Förderungsansuchen: ARR konforme Bezeichnung für den traditionellen und international üblichen Begriff Stipendienantrag
- Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer: ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Stipendiatin bzw. Stipendiat
- Stipendium: Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

IV.2b) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

Junior-Lektorate:

- Studierende
- Graduierte

Für die Junior-Lektorate gilt:

- Das Programm richtet sich ausschließlich an prüfungsaktive (mind. 16 ECTS im letzten Semester) Studierende österreichischer Universitäten des Faches Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ), konkret an Studierende des Bachelorstudiums Deutsche Philologie, Masterstudierende Deutsche Philologie, Masterstudierende DaF/DaZ, Lehramtsstudierende Germanistik (Bachelor und Master) sowie an
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatskurse am „Postgraduate Center der Universität Wien“ („Deutsch als Fremdsprache weltweit unterrichten“ sowie „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache unterrichten“), die während der Bewerbungszeit noch inskribiert sind und vor dem geplanten Praktikumsantritt den Zertifikatskurs absolviert haben.
- Beherrschung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau.

Lektorate:

- Postgraduierte, und Post-Docs mit Abschluss an einer österreichischen Universität.
- Doktoratsstudierende an einer österreichischen Universität.

Für diese gilt:

- Abschluss eines Universitätsstudiums mit Magister-/Mastergrad in den Fächern Germanistik, Sprachwissenschaft, Philologie des gewünschten Gastlandes, Übersetzerinnen- und Dolmetscherinnenausbildung oder anderen geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen zum Zeitpunkt des Tätigkeitsantritts. Der Universitätsabschluss muss an einer österreichischen Universität erfolgt sein und es muss der Nachweis erbracht werden, dass der überwiegende Teil der Studienbiografie in Österreich absolviert worden ist. Entsprechend der Erwartungen der Gasthochschulen wird eine Ausbildung in „Deutsch als Fremdsprache“ oder einschlägige praktische Erfahrung empfohlen.
- Mit einem Abschluss in einschlägigen Fachrichtungen der Sozialwissenschaften (Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie, Kommunikationswissenschaften) ist eine Bewerbung möglich, wenn die Erreichung der Programminhalte plausibel ist. Eine zusätzliche Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache ist mit diesen Fachrichtungen obligatorisch.
- Der erforderliche MA-Abschluss (Umfang 120 ECTS bzw. Voraussetzung für PhD-Studienzulassung muss gegeben sein) muss innerhalb von 7 Jahren vor der Ausreise erworben worden sein
- Beherrschung der österreichischen Varietät der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau
- Lebensmittelpunkt in Österreich während der letzten beiden Jahre vor der Ausreise (ausgenommen Teilnahme an anderen staatlichen, europäischen oder internationalen Mobilitätsprogrammen)
- Studiengerechte Kenntnisse über österreichische Literatur, Kultur und Landeskunde;

Ein Lektorat kann in keinem Fall in jenem Land absolviert werden, dessen Staatsbürgerschaft man besitzt.

IV.2 c) Stipendienprogramm

Die Abwicklungsstelle stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at zur Verfügung.

Die gegenständliche Richtlinie umfasst folgende Unterprogramme:

Junior Lektorate für deutsche Sprache, österreichische Literatur und Landeskunde an ausländischen Universitäten

Zielländer: alle, außer den westeuropäischen Ländern¹

Zielgruppe: Studierende, Graduierte

Dauer: 3 bis 5 Monate

Fachbereich: Geisteswissenschaften², mit einer universitären DaF(DaZ)-Ausbildung

Lektorate für deutsche Sprache, österreichische Literatur und Landeskunde an ausländischen Universitäten

Zielländer: Alle EU Länder außerhalb des deutschen Sprachraumes und UK

Zielgruppe: Postgraduierte, Doktoratsstudierende, Post-Docs

Dauer: 1 Studienjahr mit Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 5 Studienjahre³

Fachbereiche: Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften⁴

¹ EU/EWR Mitglieder zum 1.1.2002

² Siehe IV.2b, Junior-Lektorate

³ Standortwechsel

Der Zeitpunkt des Wechsels von einem Lektoratsstandort zu einem anderen ist nur nach dem 2. oder 3. Tätigkeitsjahr möglich. Dabei muss eine zumindest zweijährige Tätigkeit im Zielland des Wechsels gewährleistet sein. Ein Überschreiten der maximalen Förderungsdauer durch den Wechsel des Tätigkeitsortes ist nicht möglich.

Wiederbewerbung

Eine neuerliche Bewerbung für ehemalige Lektoren und Lektorinnen ist nur möglich, wenn sie nach Beendigung ihrer ersten Lektoratstätigkeit mindestens zwei Jahre ihren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) wieder in Österreich hatten und die Höchstdauer von 5 Jahren beim erstmaligen Aufenthalt nicht ausgeschöpft wurde. Die Wiederbewerbung kann nur für ein neues Zielland erfolgen. Insgesamt darf die Lektoratszeit nicht mehr als 5 Jahre betragen.

⁴ Siehe IV.2b, Lektorate

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

IV.4 Förderungshöhe

Zuschuss zu den Aufenthaltskosten:

Junior-Lektorate:

Stipendienhöhe p.m.: bis zu € 2.400 pro Monat

Lektorate:

Stipendienhöhe p.m.

Die Höhe des Zuschusses ist vom jeweiligen Zielort abhängig und wird jährlich wie folgt berechnet:

- Grundbetrag (netto p.a.)⁵
- 80% des Nettolokalgehaltes für 10 Monate
- + Allenfalls Kinderzulage (Die Kinderzulage wird gewährt, wenn ein negativer Bescheid des österreichischen Wohnsitzfinanzamtes über die Gewährung der Familienbeihilfe vorliegt)
- + Allenfalls Zuschuss für erhöhte Wohnkosten im Zielland für 12 Monate⁶
- = Stipendienhöhe p.a. (ausgezahlt in 10 gleichen Raten)

Zusätzliche Förderungen gleich an Art und sonstige Einnahmen, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige geringfügige Einnahmen z.B. Nebentätigkeit gegeben sind, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend.

⁵ in Anlehnung an das Nettogehalt Vertragsassistent. lt. § 54/ VBG Entlohnungsstufe 1 für eine Tätigkeit im Ausmaß eines Vollbeschäftigungsäquivalentes (40 Wochenstunden). Dieser Betrag wäre jährlich wertanzupassen. Die Höhe wird vom BMBWF jährlich erlassmäßig festgesetzt.

⁶ auf Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Auslandsverwendungsverordnung höchstens 6 WE; Die Höhe wird vom BMBWF jährlich erlassmäßig festgesetzt.

Reisekostenzuschuss:

Einmal pro Studienjahr bis zu 2.100,- Euro. Der Reisekostenzuschuss kann nur durch unaufgeforderte Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Die Originalbelege werden von der OeAD-GmbH bei Vorlage der Abrechnung stichprobenartig überprüft. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare⁷ Verkehrsmittel zwischen dem in der Bewerbung genannten Wohnort und dem jeweiligen Lektoratsstandort anerkannt.

Vorabbesuch am Gastinstitut im Rahmen des Lektorats:

Einmalig bis zu 2.100,- Euro. Der Reisekostenzuschuss kann nur durch Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Die Originalbelege werden von der OeAD-GmbH bei Vorlage der Abrechnung stichprobenartig überprüft. Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare Verkehrsmittel⁷ zwischen dem in der Bewerbung genannten Wohnort und dem jeweiligen Lektoratsstandort und retour anerkannt. Die künftige Lektorin bzw. der künftige Lektor wird von der OeAD-GmbH darauf aufmerksam gemacht, rechtzeitig vor Antritt der Tätigkeit an der Gastuniversität einen zwei- bis dreitägigen Besuch durchzuführen. Die OeAD-GmbH stellt zur Übergabe des Lektorats den Kontakt zum Vorgänger/Vorgängerin her. Der Vorabbesuch an der Gastuniversität ist durch ein Übergabeprotokoll, für das die OeAD-GmbH die Unterlage bereitstellt, zu dokumentieren.

Lehrmaterialien:

Kostenersatz für erforderliche und am Gastinstitut verbleibende Lehrmaterialien (bis zu drei Abonnements österreichischer Literatur- und Fachzeitschriften; bis zu zwei Wochenendausgaben von Tageszeitungen oder Wochenzeitschriften; Bücher – einmalig bis zu 420,-- Euro).

Zertifikatskurs „Auslandslektorat“:

Vorbereitung auf die Lektoratstätigkeit in Form eines Zertifikatskurses der Universität Wien (Kursgebühr)

⁷ Bis 15 Stunden Fahrzeit sind Fernbusse und Eisenbahnen zumutbar.

Die OeAD-GmbH führt jährlich Anfang Juli ein zweitägiges, verpflichtendes Einführungsseminar für neu ins Programm eintretende Lektorinnen und Lektoren durch, in dem organisatorische und administrative Fragen und Angelegenheiten des Lektorat betreffend behandelt werden.

Daran anschließend haben alle neu vermittelten Lektorinnen bzw. Lektoren verpflichtend am Modul 1 (Didaktische und kulturwissenschaftliche Grundlagen) des Zertifikatskurses „Kompetenzfeld Auslandslektorat“ teilzunehmen. In diesem Modul 1 werden die zukünftigen Lektorinnen bzw. Lektoren auf ihre Tätigkeit an einer ausländischen Universität vorbereitet. Die Teilnahme ist Voraussetzung für jede weitere Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Zertifikatskurs „Kompetenzfeld Auslandslektorat“ besteht insgesamt aus 3 Modulen und wird vom Postgraduate Center der Universität Wien durchgeführt. Die einzelnen Seminare dazu finden jährlich im Juli statt, die Teilnahme an den Seminaren der Module 2 und 3 ist fakultativ und führt bei positiver Absolvierung zu einem Zertifikat, das von der Universität Wien verliehen wird.

Die aktuell geltenden Regelungen bezüglich der maximalen Förderhöhe, werden jährlich erlassmäßig vom BMBWF festgesetzt und von der Abwicklungsstelle in der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at veröffentlicht.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Grundlagen

Grundlage für die Förderung eines **Junior-Lektorates**

Voraussetzung zur Entsendung einer Junior-Lektorin bzw. eines Junior-Lektors ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Koordinationsstelle in Österreich und der Gastuniversität. In dieser Vereinbarung sind die Tätigkeit, sowie das Ausmaß der Tätigkeit festgelegt.

Die Sprache des Gastlandes darf nicht Studienfach oder Muttersprache einer dort tätigen Junior-Lektorin bzw. eines dort tätigen Junior-Lektors sein.

Grundlage für die Förderung eines **Lektorats**

Voraussetzung zur Errichtung eines Lektoratsstandortes ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der OeAD-GmbH und der Gastuniversität. In dieser Vereinbarung sind die Tätigkeit, sowie das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses (meist samt Sozialversicherung bzw. Krankenversicherung) an der Gastuniversität vereinbart. Weiters sind die Dauer des Vertrages (zumindest jeweils ein Jahresvertrag), die Höhe des Lokalgehaltes, die Anzahl der zu unterrichtenden Semesterwochenstunden und die geplanten Unterrichtsbereiche festgelegt. In Anlehnung an die administrative Praxis der vergangenen Jahre wird diese Vereinbarung entweder durch eine Rahmenvereinbarung zwischen OeAD-GmbH und Gastuniversität oder durch ein Schreiben der Gastuniversität samt einem ausgefüllten und von der Gastuniversität unterfertigten Fragebogen („Lektoratsprofil“) und einer Bestätigung durch die OeAD-GmbH im Frühjahr vor dem darauffolgenden Studienjahr abgeschlossen.

Darüber hinaus haben die Lektorinnen bzw. Lektoren, für die eine Förderung beabsichtigt ist, verpflichtend am Modul 1 (Didaktische und kulturwissenschaftliche Grundlagen) des Zertifikatskurses „Kompetenzfeld Auslandslektorat“ teilzunehmen.

V.2 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.3 Zumutbare Eigenleistung

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Höhe der österreichischen Förderung übersteigen. In diesem Falle, hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

VI. Förderbare Kosten

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind förderbar:

1. Aufenthaltskosten im Zielland

2. Reisekosten (= Zuschuss zur einmaligen Anreise in das Zielland und zur einmaligen Rückreise nach Österreich)
3. Vorabbesuch am Gastinstitut (Reisekosten)
4. Vorbereitung auf die Lektoratstätigkeit in Form eines Zertifikatskurses der Universität Wien (Kursgebühr)
5. Kostenersatz für erforderliche und am Gastinstitut verbleibende Lehrmaterialien (Abonnements österreichischer Zeitschriften, Bücher)

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD- GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
www.oead.at

VII.2 Entscheidung über Standorte

Junior-Lektorat:

Die jährliche Standortliste wird nach einer gemeinsamen Sitzung BMBWF und Universität Wien als Koordinator in Österreich im November erlassmäßig nach folgenden Kriterien festgelegt.

- Beziehungen des Gastinstitutes zur österreichischen Germanistik
- Grad und Erleben der Fremdheit
- Schwerpunktzone: außereuropäische Länder und Süd-Osteuropa (Mindestentfernung 100 km Luftlinie von Österreich)

Lektorat

Die jährliche Standortliste wird nach einer gemeinsamen Sitzung BMBWF, BMEIA und OeAD-GmbH im April erlassmäßig nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Österreich Schwerpunkt in der Lehre und Forschung
- Wissenschaftliche Kontakte zu Österreich
- Aufbau des Studienfachs

- Studierendenanzahl
- Höhe der lokalen Bezahlung
- ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) - Prüfstelle vorhanden
- Österreich-Bibliothek vorhanden

VII. 3. Ausschreibung/Veröffentlichung

Die Abwicklungsstelle stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at zur Verfügung.

Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

Die Abwicklungsstelle hat sicherzustellen, dass Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer über Folgendes informiert werden.

- Es gilt der Grundsatz des Wettbewerbs, d.h. auch bei Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen gibt es keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer werden im Förderungsvertrag verpflichtet, während des Stipendienaufenthaltes durchgehend im Gastland anwesend zu sein um Ihrer Unterrichtstätigkeit nachzugehen. Etwaige Unterbrechungen müssen umgehend der Abwicklungsstelle gemeldet werden.
- BMBWF und OeAD übernehmen im Fall einer Gewährung eines Stipendiums keine Garantie, dass die An- und Abreise sowie ein Aufenthalt am Zielort bzw. an der Gasteinrichtung möglich, sicher und gesundheitlich unbedenklich sind. Die Entscheidung über den tatsächlichen Antritt des Aufenthalts trifft die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eigenverantwortlich. BMBWF und OeAD übernehmen – insbesondere auch im Fall der Reise in ein Land bzw. Gebiet mit Reisewarnung – keine Haftung für eventuell im Zuge der An- und Abreise sowie des Aufenthalts am Zielort bzw. an der Gasteinrichtung entstehende Komplikationen, daraus resultierende zusätzliche Kosten oder Schäden.
- Obwohl Lektorinnen bzw. Lektoren im Rahmen ihrer Lokalanstellung nach den vor Ort geltenden Gesetzen größtenteils unfall- u. krankenversichert sind, kann der Umfang der Unfall- und Krankenversicherung nicht an allen Standorten mit österreichischen Standards verglichen werden. Daher ist dringend anzuraten, dass die Leistungen der do. Krankenversicherung im Rahmen des Anstellungsverhältnisses an der Gastuniversität überprüft werden. Der Abschluss einer am Zielort gültigen und

ausreichenden Kranken-, Unfall- und Rückholversicherung wird dringend empfohlen und obliegt der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

- Die jeweils aktuellen Bedingungen der Gasteinrichtung zur persönlichen Anwesenheit/Teilnahme sowie die aktuellen Einreisebedingungen der jeweiligen Zielstaaten sind unbedingt von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu beachten, ebenso die Reisehinweise des österreichischen Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

VII.4 Ansuchen

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Alle Ansuchen haben den auf www.grants.at veröffentlichten Bedingungen zu entsprechen und sind über den dort angegebenen entsprechenden Link einzubringen.

Das Förderungsansuchen (Bewerbung) hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Bereits erreichte Studienabschlüsse; Studienrichtung
- Allfällige Publikationen
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Aktuelle Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen; Unterrichtserfahrung
- Berufsziel
- Allfällige weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Bewerben Sie sich gleichzeitig um ein anderes Stipendium?
- Motivationsschreiben mit Angabe der gewünschten Zielländer
- Warum ist die Tätigkeit als Lektorin oder als Lektor für das Berufsziel wichtig?
- Wie lange möchten Sie als Lektor bzw. Lektorin tätig sein?
- Lebenslauf
- Zusätzliche Angaben

- Anlagen:

- Junior-Lektorat:

- bisherige Leistungen in DaF/DaZ (Sammelzeugnis)

- Lektorat:

- Zeugniskopien (Sammelzeugnis)
 - Empfehlungsschreiben

Unvollständige bzw. nicht termingerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

VII.5 Auswahlverfahren (Prüfung der Voraussetzungen)

Junior-Lektorat:

1. Schritt: Formal- und Plausibilitätsprüfung durch die Universität Wien
2. Schritt: Prüfung, Bewertung und Erstellung einer Reihung durch die vom BMBWF bestellte wissenschaftliche Leitung an der Universität Wien nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie im Ausland lehren/hospitieren? (Motivation)
- Begründung der Länderauswahl?
- Anzahl und Noten bisher absolvierter einschlägiger Lehrveranstaltungen im Bereich DaF/DaZ

Für in den Schritten 1 und 2 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden von der Universität Wien schriftlich abgelehnt.

Weiterer Ablauf der Vermittlung bis zur Auswahl:

- Parallel zu Schritt zwei ermittelt die wissenschaftliche Leitung den endgültigen Bedarfsstand zur Besetzung von Junior-Lektoratsstellen und deren jeweilige Tätigkeitsprofile
- Die von der wissenschaftlichen Leitung bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber werden über die Lage und Anzahl der frei werdenden Stellen informiert.

- Verifizierung der Möglichkeit, einen Junior-Lektoratsstandort zu besetzen (Zusage der verantwortlichen Leitungsperson am Lehrstuhl der Gasthochschule) durch die wissenschaftliche Leitung.
- Übermittlung der Förderungsempfehlung sowie der für die Erstellung eines allfälligen Förderungsanbotes erforderlichen Daten durch die wissenschaftliche Leitung an den OeAD.

Lektorat:

1. Schritt: Formalprüfung und Prüfung der Plausibilität des Antrages durch die Abwicklungsstelle

Für im Schritt 1 als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein verbessertes Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden von der Abwicklungsstelle schriftlich abgelehnt.

2. Schritt: mündliches Interview durch eine von der Abwicklungsstelle einberufene Expertinnen- und Expertenkommission⁸ in Österreich.

Die Expertenkommission prüft und bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Warum möchten Sie im Ausland lehren? (Motivation)
- Begründung der Länderauswahl?
- Bisherige wissenschaftliche Tätigkeiten (z.B. Publikationen)
- Bisherige einschlägige und selbstständige Lehrerschaft
- Persönliches Auftreten
- Stimmigkeit zwischen schriftlichem Antrag und mündlichen Aussagen

3. Schritt „stellenspezifische Bewerbung“:

- Parallel zu den Vorauswahlgesprächen ermittelt die OeAD-GmbH einen endgültigen Bedarfsstand zur Besetzung / Wiederbesetzung von Lektoratsstellen und deren jeweilige Tätigkeitsprofile

⁸ Vier Personen, darunter zwei Universitätslehrende, je ein Vertreter oder eine Vertreterin der OeAD-GmbH und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber werden über die Lage und Anzahl der frei werdenden Stellen informiert und erhalten Zugang zu den Tätigkeitsprofilen, um sich für einzelne Stellen spezifisch zu bewerben.
- Nach Verifizierung der Möglichkeit, einen Lektoratsstandort zu besetzen (Zusicherung des lokalen Vertrags, Vorliegen eines Lektorats-bzw. Stellenprofils, Budgetsicherung durch die Gastuniversität), richtet die OeAD-GmbH für die verantwortliche Leitungsperson am Lehrstuhl der Gasthochschule einen Zugang zur stellenspezifischen Bewerbung (= Konkretisierung) des elektronisch eingereichten Antrags ein und ermöglicht die elektronische Bewertung der Bewerbung(en) durch die Gasthochschulen.

4. Schritt: Reihung der Anträge durch die Gasthochschulen von April bis spätestens Mitte Juni mit Blick auf die anstehende Erteilung der Lehraufträge oder Anstellung zu den lokalen Bedingungen.

Die OeAD-GmbH stellt das Einverständnis der erstgereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Annahme der Stelle sicher und vermittelt den weiteren Kontakt zwischen dem Gastlehrstuhl und der künftigen Lektorin/dem künftigen Lektor.

VII.5 Entscheidung und Gewährung

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung, Bewertung, Interviews und der Reihung der Gastinstitutionen entscheidet das BMBWF.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als

widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsanbotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande

VII.5 Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname und Geburtsdatum,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zehn monatlichen Raten.
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen:

- Verpflichtende Teilnahme am Vorbereitungskolloquium an der Universität Wien.
- Für eine eventuelle Versteuerung des Lokalgehalts sowie allenfalls der österreichischen Förderung – sowohl in Österreich als auch im Zielland - hat die Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer selbst Sorge zu tragen
- Neben der Tätigkeit an der Gastuniversität ist während des Stipendienaufenthaltes keine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit gestattet, ausgenommen sind geringfügige wissenschaftliche/künstlerische Beschäftigung im hochschulischen Bereich., die mit den Zielen des Lektoratsprogramms vereinbar sind und zu keinen

Interessenskonflikten führen. Dazu ist eine Vorabgenehmigung des OeAD erforderlich. Andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

- Die Stipendien sind für Einzelpersonen bemessen, nicht aber für mitreisende Angehörige.
- Mit dem Abschluss der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer, für den Zeitraum der Dauer der förderbaren Leistung den Ort der Tätigkeit im Gastland zum Wohnort zu machen. Andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der OeAD-GmbH umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 (§§ 24 27 ARR 2014) zu entsprechen.
- Der Zuschuss zu den förderbaren Kosten gemäß VI.2, VI.3 und VI.5 kann nur durch die unaufgeforderte Vorlage einer Abrechnung mit Originalbelegen in Anspruch genommen werden. Die Originalbelege werden von der OeAD-GmbH bei Vorlage der Abrechnung stichprobenartig überprüft. Der Zuschuss zu den förderbaren Kosten gemäß VI.4 kann nur durch Vorlage der Originalbelege in Anspruch genommen werden.
- Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
- Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht bei der Evaluierung des eigenen Stipendiaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den § 25 ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Weitere Bestimmungen für Lektorat:

- Der Arbeitsvertrag zwischen Lektorin oder Lektor und der Zielinstitution ist der OeAD-GmbH bis spätestens 30.11. des Jahres vorzulegen, in dem das Lektorat angetreten wird, um die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen nachprüfbar zu machen. Andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Jede Lektorin bzw. jeder Lektor verpflichtet sich, Ende Jänner und Ende Juli die Lektoratstätigkeit samt Informationen über den jeweiligen Lektoratsstandort schriftlich zu berichten. Zwischenberichte sind als „Zwischenbericht“, Endberichte als „Endbericht“ oder „Abschlussbericht“ zu bezeichnen. Die OeAD-GmbH stellt hierfür ein online zu bearbeitendes Formular bereit. Durch die Berichte können Informationen über einen Standort eingeholt und die jeweilige Lektoratstätigkeit charakterisiert werden. Der Tätigkeitsbericht soll im Falle der Beendigung der Lektoratstätigkeit der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Verfügung stehen und die Möglichkeit bieten, sich vom künftigen Arbeitsplatz ein Bild zu machen. Er bietet weiters der OeAD-GmbH und dem Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung Informationen zur Weiterentwicklung des Programms und Anhaltspunkte für die Standortbestimmung. Jene Teile des Berichts, die die Zusammenarbeit mit den vor Ort befindlichen Österreich-Bibliotheken sowie die Zusammenarbeit mit den österreichischen Kulturforen im Rahmen von gemeinsam organisierten Veranstaltungen enthalten, werden seitens der Lektorinnen und Lektoren auch den österreichischen Kulturforen im Gastland zur Verfügung gestellt.

Von der fristgerechten Berichtslegung ist die weitere Auszahlung der Förderungen abhängig. Von der Vorlage des Endberichts bzw. Abschlussberichts ist die Auszahlung der letzten Rate abhängig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.

- Im Falle der beabsichtigten Verlängerung der Lektoratstätigkeit muss von der Lektorin bzw. dem Lektor im Rahmen des Berichtes Ende Jänner für das darauffolgende Studienjahr bei der OeAD-GmbH schriftlich ein Antrag gestellt werden. Neben dieser schriftlichen Antragstellung ist zur Fortsetzung der Lektoratstätigkeit im darauffolgenden Studienjahr die schriftliche Zusage der Gastuniversität über die Vertragsverlängerung erforderlich. Falls kein Verlängerungsansuchen vorliegt, läuft die Förderung nach Ende des Studienjahres automatisch aus.

Mit dem Förderungsvertrag können den Lektorinnen und Lektoren von der OeAD-GmbH weitere Informationen zu folgenden Themen, soweit diese vorhanden und bekannt sind, übermittelt werden:

- Unfall-, und Krankenversicherung
- Wohnmöglichkeiten
- Aufenthaltsrecht
- Betreuungs-, und Unterstützungsangebote vor Ort im Zielland (falls vorhanden)

Weitere Bestimmungen für Junior-Lektorat:

Jede Junior-Lektorin bzw. jeder Junior-Lektor ist verpflichtet, die Lektoratstätigkeit samt Informationen über den jeweiligen Lektoratsstandort zwei Wochen nach Ende der Förderung schriftlich gegenüber der wissenschaftlichen Leitung und dem OeAD zu berichten. Durch die Berichte können Informationen über einen Standort eingeholt und die jeweilige Lektoratstätigkeit charakterisiert werden. Der Tätigkeitsbericht soll der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Verfügung stehen und die Möglichkeit bieten, sich vorab ein Bild zu machen. Er bietet weiters Informationen zur Weiterentwicklung des Programms und Anhaltspunkte für die Standortfestlegung.

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Sachbearbeiter:

AL Dr. Christoph Ramoser

Telefon: 53120-6791

christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

MinR Mag. Eva Philipp

Telefon: 53120-5219

eva.philipp@bmbwf.gv.at

Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie Lehre im Ausland

III.3 Indikatoren⁹

1) Die Anzahl der vermittelten Junior-Lektorate und Lektorate ins Ausland pro Jahr.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2025:
Lektorate	112	112
Junior-Lektorate	44	44

2) Die Anzahl der teilnehmenden Länder pro Jahr nach Programmen.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2024:	Zielzustand 2025:
Lektorate	30	27	25
Junior-Lektorate	30	25	25

Umfang der von den österreichischen Lektorinnen und Lektoren erbrachten Unterrichtsleistungen in Semesterwochenstunden.

Ausgangszustand 2023: 1.030 Zielzustand 2025: 1.100

3) Zahl der Studierenden, die unterrichtet werden, getrennt nach Lektoraten und Junior-Lektoraten

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2025:
Lektorate	6.000	6.000
Junior-Lektorate ¹⁰	-	-

⁹ Bei dieser SRL werden jetzt die Junior-Lektorate neu dazugerechnet, die bisher in der Sonderrichtlinie OUTGOING-Stipendien enthalten waren, daher kommt es zu einer Verschiebung der Zahlen zu der früheren Sonderrichtlinie.

¹⁰ Diese Zahl wurde bisher noch nicht erfasst, es gibt daher keinen Ausgangszustand. Der Zielzustand ist daher auch schwierig abzuschätzen